

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER DELOITTE FINANCIAL ADVISORY GMBH (STAND 2020)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Deloitte Financial Advisory GmbH (im Folgenden kurz „Deloitte FA“) erbringt sämtliche Beratungsleistungen auf Grundlage dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ (kurz „FA-AAB“) und des individuellen schriftlichen Angebots von Deloitte FA.
- 1.2 Diese FA-AAB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem Angebot von Deloitte FA nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Deloitte FA diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.4 Änderungen dieser FA-AAB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn Deloitte FA diese schriftlich bestätigt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind vier Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben. Das Auftragsverhältnis kommt mit Annahme des von Deloitte FA übermittelten Angebots zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Einlangen der dem Angebot beiliegenden, vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung bei Deloitte FA.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Deloitte FA auch ohne besondere Aufforderung alle notwendigen Informationen bzw. Daten zeitgerecht zur Verfügung gestellt und die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Auskünfte erteilt werden. Dies gilt auch für alle Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit vorliegen oder bekannt werden.
- 3.2 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Deloitte FA bedingt, dass Deloitte FA über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Voraussetzungen, wie im Angebot festgehalten, richtig und vollständig sind.
- 3.3 Der Auftraggeber wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der Mitarbeiter, des Betriebsrats etc.).
- 3.4 Sofern die vereinbarten Beratungsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, wird der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos bereitstellen und dafür sorgen, dass alle organisatorischen Rahmenbedingungen vorliegen und eine ungestörte Leistungserbringung gewährleistet ist.
- 3.5 Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt oder sonstige Umstände außerhalb der Einflussphäre von Deloitte FA vorliegen, welche Deloitte FA an der Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine). Darüber hinaus ist Deloitte FA berechtigt, dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten (z.B. Stehzeiten der eingesetzten Mitarbeiter) in Rechnung zu stellen.

4. Durchführung/Umfang der Beratungsleistungen

- 4.1 Deloitte FA schuldet die Erbringung der im Angebot vereinbarten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung der von Deloitte FA erbrachten Beratungsergebnissen obliegen demnach allein dem Auftraggeber.
- 4.2 Deloitte FA ist berechtigt, die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Deloitte FA nicht verpflichtet, solche Auskünfte oder Unterlagen auf deren Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zu überprüfen.
- 4.3 Deloitte FA wird sich bemühen, dem Wunsch des Auftraggebers nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, behält sich aber ausdrücklich vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen einzusetzen und neu zuzuordnen, wie es für die Erbringung der Beratungsleistungen angemessen, zweckdienlich und möglich ist.
- 4.4 Deloitte FA ist berechtigt, vereinbarte Beratungsleistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder sachkundige Dritte durchführen zu lassen und Drittinformationen von diesen Kooperationspartnern oder sachkundige Dritten einzuholen. Zieht Deloitte FA zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen einen Kooperationspartner oder einen sachkundigen Dritten, etwa ein datenverarbeitendes Unternehmen, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Rechtsanwalt bei und hat Deloitte FA den Auftraggeber hiervon schriftlich benachrichtigt, so wird Deloitte FA von der

Haftung frei und haftet dem Auftraggeber gegenüber nur mehr der beigezogene Dritte für den von ihm zu vertretenden Schaden.

- 4.5 Der Umfang der Beratungsleistungen von Deloitte FA umfasst – sofern nicht ausdrücklich zwischen Deloitte FA und dem Auftraggeber anders vereinbart – keine Prüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen oder einer prüferischen Durchsicht nach den Internationalen Standards on Review Engagements (oder ähnlich) und Deloitte FA kann bzw. wird auch keinen Bestätigungsvermerk (review clearance/opinion) in Bezug auf die in den Berichten von Deloitte FA dargestellten Finanz- und anderen Daten erteilen.

5. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- 5.1 Alle von Deloitte FA in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum von Deloitte FA. Der Auftraggeber anerkennt die ausschließlichen Rechte von Deloitte FA an den Unterlagen, mögen die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht. Der Auftraggeber ist demzufolge nur insoweit berechtigt, die im Eigentum von Deloitte FA stehenden Immaterialgüterrechte zu benutzen, als dies von Deloitte FA im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistung ausdrücklich eingeräumt wurde. Eine darüber hinausgehende Nutzung, welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 5.2 Der Auftraggeber darf die überlassenen Unterlagen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen (wie etwa Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc.) von Deloitte FA abzuändern.
- 5.3 Im Fall einer Verletzung des Punktes 5.2 ist Deloitte FA von jeder Haftung für allfällige Schäden, die daraus resultieren, frei.
- 5.4 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Deloitte FA erfordert strikte Vertraulichkeit. Bezüglich dieses Auftragsverhältnisses und aller im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnisses gegebenen Informationen, die von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich der Empfänger, die vertraulichen Informationen hinreichend bzw. den geltenden berufsständigen Grundsätzen entsprechend zu schützen, diese lediglich für die Durchführung dieses Auftragsverhältnisses zu verwenden und sie nur insofern zu vervielfältigen, als dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die Dritten oder dem Empfänger bereits bekannt sind, die dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser bekannt gemacht werden oder von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung des Auftrages besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben.
- 5.5 Deloitte FA, ihre Mitarbeiter und die beigezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 5.6 Deloitte FA darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 5.7 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn Deloitte FA vom Auftraggeber ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde.

6. Datenschutz

- 6.1 Deloitte FA ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Deloitte FA ist berechtigt, personenbezogene Daten, welche Deloitte FA anvertraut wurden, im Rahmen der Beratungstätigkeit zu verarbeiten, in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und durch Dritte verarbeiten zu lassen. Deloitte FA überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist, von Deloitte FA für ein angemessenes Entgelt verwahrt oder unwiederbringlich vernichtet. Deloitte FA ist berechtigt, Kopien davon aufzubewahren soweit sie diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation ihrer Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- 6.2 Deloitte FA verpflichtet sich und seine Mitarbeiter (allenfalls vertraglich) zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes (DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) und wird allfällige beizugene Dritte gleichfalls hierzu verpflichten.
- 6.3 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, Informationen und Ankündigungen über die von Deloitte FA angebotenen Dienstleistungen, Veranstaltungen etc. im angemessenen Umfang per Post, E-Mail, Telefon und Telefax zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.
- 6.4 Sofern Deloitte FA den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist Deloitte FA berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

7. Honorar

- 7.1 Die Höhe des Honorars von Deloitte FA richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Beratungsleistungen und ist im Angebot von Deloitte FA angegeben. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung wird ein angemessenes Honorar geschuldet.
- 7.2 Allfällige Reisespesen der Mitarbeiter von Deloitte FA und Barauslagen werden gesondert verrechnet. Unter Barauslagen fallen etwa Nächtigungskosten, Kosten externer Datenbanken sowie auch Botendienste. Ausgaben für Fotokopien, Postsendungen, Telefon, Fax und E-Mail-Gebühren sind – soweit nichts Gegenteiliges im Angebot ausdrücklich vereinbart - im Honorar bereits enthalten und werden dem Auftraggeber nicht separat verrechnet.
- 7.3 Die Rechnungslegung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Nachhinein.
- 7.4 Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.5 Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt schriftlich gegenüber Deloitte FA geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkennung der Rechnung.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug ist Deloitte FA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB) zu verrechnen. Weiters ist Deloitte FA berechtigt, laufende Beratungsleistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Auftragsverhältnis zurückzutreten. Der Auftraggeber übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten.

8. Kündigung

- 8.1 Dieses Auftragsverhältnis endet grundsätzlich mit Übergabe des mit Originalunterschrift von Deloitte FA versehenen schriftlichen Endberichtes durch Deloitte FA an den Auftraggeber bzw. mangels eines solchen Endberichts mit Erfüllung des Auftrages durch Deloitte FA. Ungeachtet dessen kann das Auftragsverhältnis - soweit nicht anders vereinbart (etwa bei Beauftragung von abgrenzbaren Projekten oder Projektteilen) - von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Ferner kann jede Vertragspartei die Auflösung des Auftragsverhältnisses auch jederzeit aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die nachfolgenden Gründe: (a) Verletzung wesentlicher Verpflichtungen des Auftragsverhältnisses durch einen Vertragspartner; (b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (soweit nicht im Widerspruch zu § 25b Abs 2 IO) über einen Vertragspartner oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens; (c) Auftreten neuer Tatbestände (regulatorische Änderungen, etc.) im Projektverlauf, nach welchen das Auftragsverhältnis gemäß gesetzlichen Vorschriften zu beenden ist oder das Projekt nicht mehr beendet werden kann; (d) wesentliche Verzögerungen im Zeitplan verschuldet durch den Auftraggeber, insbesondere hinsichtlich der Lieferung von Informationen und Unterlagen.
- 8.2 Der Auftraggeber vergütet Deloitte FA die bis zum Ablauf des Auftragsverhältnisses iSd Punkt 8.1 dieser FA-AAB

erbrachten Beratungsleistungen und entstandenen Aufwendungen nach tatsächlich erbrachten Stunden entsprechend der Stundenaufzeichnungen von Deloitte FA gemäß den im Auftragschreiben vereinbarten Stundensätzen und entschädigt Deloitte FA für alle im Zusammenhang mit der Kündigung entstandenen Kosten und Aufwendungen. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Auftragsverhältnisses von wem auch immer und aus welchem Grund auch immer.

9. Loyalität, Abwerbeverbot

- 9.1 Während der Laufzeit dieses Auftragsverhältnisses und während einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Beendigung der vereinbarten Beratungsleistungen ist es dem Auftraggeber untersagt, Mitarbeiter von Deloitte FA, die mit der Erfüllung des Auftragsverhältnisses befasst waren, zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Auftragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Deloitte FA auf Dritte zu übertragen. Deloitte FA ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Auftragsverhältnis ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers einem Tochter- oder Schwesterunternehmen bzw. Mitgliedern von Deloitte Touche Tohmatsu (nähere Informationen über die Mitglieder finden Sie unter www.deloitte.com/at/about) mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.
- 10.2 Deloitte FA verwendet hochwertige Technologie, um unerwünschte E-Mails (Spam) zu erkennen und herauszufiltern. Dennoch kann es vorkommen, dass ein E-Mail irrtümlich als Spam qualifiziert wird. Deloitte FA kann daher nicht garantieren, dass E Mails des Auftraggebers beim gewünschten Empfänger auch tatsächlich ankommen.
- 10.3 Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.
- 10.4 Auf dieses Auftragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser FA-AAB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.
- 10.6 Sofern nicht in diesen FA-AAB und/oder dem Angebot zwischen Deloitte FA und dem Auftraggeber Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des I.Teil der von der der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erstellten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (‐AAB 2018‐) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.